

Beitragsordnung

Änderungen aufgrund der Einführung des SEPA-Basis-Verfahrens und
Einführung der BTB-Gestaltungsrichtlinie

Kto.-Inhaber: BTB - GTN Bfgr. Verm. Hann-Hild.

Gläubiger-Identifikation: DE 58 BTB 00000330665

BBBank BLZ: 660 908 00, Kto.-Nr.: 7 077 726

BIC: GENODE61BBB IBAN: DE55 6609 0800 0007 0777 26

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird nach [§ 7 Abs. 7 Ziff. 4 der Satzung](#) durch den Gewerkschaftstag der Landesfachgruppe festgelegt und ist der Tabelle [Beiträge](#) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig (Eingang bei Überweisung bis spätestens zum 30.01. d. J.). Der Beitrag kann nur in Ausnahmefällen halbjährlich zum 01.01. und 01.07. gezahlt werden. Dies gilt nur für Altmitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben. Weitere Ausnahmen können nur auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres so bleiben die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft und Kontenausgleich erlischt das SEPA-Mandat.

§ 4 Beitragseinzug

Generell werden die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift eingezogen.

Auf eine Vorabankündigung über den Einzug wird seitens der Mitglieder verzichtet, da die Einzugstermine bekannt sind.

Bei Eintritt ist für den Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat (Lastschriftverfahren) zu erteilen. Für die Altmitglieder müssen keine SEPA-Mandate erteilt werden.

Bei der erstmaligen Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Einziehung wegen der besonderen SEPA-Regeln in einer gesonderten Einziehung, i. d. R. am 1. Werktag des Folgemonats.

Die SEPA-Mandat-Referenznummer (MRN) steht direkt im Verwendungszweck und setzt sich wie folgend zusammen: Interne Mitgliedsnummer, Bindestrich und Name; z.B. 300-Leiner

Diese wird mit dem Begrüßungsschreiben (i. d. R. per Mail) dem Mitglied mitgeteilt.

Die Beitragseinziehung erfolgt unabhängig vom Fälligkeitstermin am 1. Werktag im Monat Februar bzw. bei halbjährlicher Zahlung zusätzlich am 1. Werktag im Monat Juli eines jeden Jahres.

§ 5 Zahlungserinnerung (Mahnung)

Sind zum Fälligkeitstermin die Mitgliedsbeiträge nicht eingegangen oder konnte die Lastschrifteinziehung wegen [Änderungen nach § 4 der Satzung](#), die das Mitglied zu vertreten bzw. mitzuteilen hat (wie Kontoänderungen, Änderungen der Kontodaten (BIC bzw. IBAN), u.dgl.), nicht zum Erfolg geführt werden, sind die dadurch entstandenen Stornierungskosten (u.a. Gebühren der Geldinstitute wegen Rückweisung der Lastschrift) vom Mitglied zu tragen und es erfolgt eine Zahlungserinnerung (Mahnung).

Je Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Die Zahlungserinnerung erfolgt i.d.R. direkt im Rahmen der Lastschrift einziehung. Erfolgt trotz 2-maliger Zahlungserinnerung kein Kontenausgleich so kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Die satzungsgemäßen Bestimmungen nach [§ 5 Abs. 3 der Satzung](#) bleiben davon unberührt.

Im Rahmen des Mahnverfahrens nachzuholenden bzw. erneuten Lastschrift erfolgt keine zusätzliche Benachrichtigung über den Lastschritteinzug.

§ 6 Inkrafttreten¹

Diese Beitragsordnung wurde erstmalig aus den bisherigen Einzelbeschlüssen zusammengefasst und ergänzt. Sie wurde vom Vorstand der Bezirksfachgruppe am 08.10.2008 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch den Gewerkschaftstag wurde diese Beitragsordnung am 30.09.2010 bestätigt.

Bedingt durch das SEPA-Lastschriftverfahren wurde diese Beitragsordnung geändert/ergänzt und tritt betr. der Änderungen durch das SEPA-Lastschriftverfahren ab dem 01.02.2014 in Kraft.

Anhang

[Beitrittserklärung/Ummeldung/SEPA-Lastschrift](#)

¹ Trotz satzungsrechtlicher Befugnis wurde seitens der Landesfachgruppe keine Beitragsordnung erlassen, da die Beitragserhebung den Bezirksfachgruppen nach [§ 8 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung](#) obliegt.